

(3) Die schriftlichen Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor der Stimmabgabe beim Wahlleiter einzureichen.

(4) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und gibt die als gültig anerkannten Wahlvorschläge im jeweiligen Wahlkreis in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen bekannt. Mit der Bekanntgabe erfolgt die Versendung der in gleicher Weise geordneten Stimmzettel und der neutralen Wahlumschläge.

§ 15

(1) Die ungeöffneten Wahlumschläge werden vom Wahlleiter bei Eingang in eine verschlossene Urne geworfen.

(2) Nach Ablauf der Einsendefrist wird das Wahlergebnis nach Wahlkreisen getrennt in öffentlicher Auszählung festgestellt. Gewählt ist, wer in seinem Wahlkreis die höchste bzw. die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte.

(3) Das Wahlergebnis ist unverzüglich dem Präsidenten der MGH und den beteiligten Dienststellen mitzuteilen.

(4) Über Einsprüche entscheidet der Wahlleiter unverzüglich. Die Entscheidung ist der Person, die den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus dem Amt, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat des jeweiligen Wahlkreises nach, der bei der Wahl das nächsthöhere Ergebnis erzielt hat. Ist eine solche/ein solcher nicht vorhanden, wird für den Rest der Amtszeit im jeweiligen Wahlkreis eine Nachwahl abgehalten.

Die von der Zentraldirektion der MGH beschlossene Satzung und die Wahlordnung wurden am 3. April 1963, die letzte Änderung vom 5. März 2015 am 30. März 2015 vom Bayerischen Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigt.